

Aktenzeichen: 4 AZR 35/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 31. August 1983
- 4 AZR 35/81 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 27. November 1979
- 10 Ca 2777/79 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Köln) Urteil vom 5. November 1980
- 22 Sa 699/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gehobener Aufnahmeleiter

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungstarifvertrag f. Deutsche Welle
VergGr. V (gehobener Aufnahmeleiter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des gehobenen Aufnahmeleiters



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 35/81

22 Sa 699/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
31. August 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Janzen für Recht erkannt:

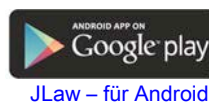
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. November 1980 - 22 Sa 699/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der arabischer Herkunft ist, steht seit Juli 1974 in den Diensten der beklagten Rundfunkanstalt. Die Beklagte produziert Sendungen in über 30 Sprachen. Der Kläger ist im arabischen Dienst der Abteilung Naher und Mittlerer Osten beschäftigt. Er ist überwiegend als Aufnahmeleiter tätig; daneben hat er nach dem Arbeitsvertrag der Parteien vom 11. Mai 1977 Tätigkeiten eines Übersetzers und Sprechers als Nebenaufgaben zu erledigen. Im Arbeitsvertrag haben die Parteien ferner vereinbart, daß für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Manteltarifvertrags der Beklagten in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sollen. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI des Vergütungstarifvertrags der Beklagten.

Die Beklagte beschäftigt im arabischen Dienst neben dem Kläger noch zwei weitere Aufnahmeleiter, die nach VergGr. V vergütet werden. Diese Vergütung beansprucht auch der Kläger. Er hat den Differenzbetrag zwischen den VergGrn. V und VI für die Zeit vom 1. Juni 1977 bis 31. Mai 1979 auf DM 11.250,-- beziffert.

Der Kläger hat vorgetragen, aufgrund seiner Tätigkeit sei er als gehobener Aufnahmeleiter im tariflichen Sinne anzusehen. Aufgrund der Eigenart der Arbeit im arabischen Dienst fielen besonders schwierige Aufnahmeleitertätigkeiten an. Die Schwierigkeiten resultierten aus den Besonderheiten der arabischen Sendungen; hier sei vor allem Wert auf Betonung und Wortfall zu legen, was im Hinblick auf die ständige Entwicklung der arabischen Sprache besondere zusätzliche Kenntnisse, Sprachempfinden und hohe Aufmerksamkeit erfordere. Deshalb seien auch die beiden anderen Aufnahmeleiter des arabischen Dienstes in VergGr. V eingruppiert. Im Gegensatz zu diesen beiden Kollegen, die er ständig zu vertreten habe, müsse er noch weitere Arbeiten er-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ledigen, die zum Teil von gehobenen Redakteuren im Rahmen der VergGr. IV erledigt würden, nämlich die Bewertung von Bändern, die der Redaktion zugeschickt würden. Diese habe er nach Inhalt und Qualität auszusortieren und über ihre Verwendung zu entscheiden. Ferner werde er aufgrund seiner dramaturgischen Vorkenntnisse mit besonders schwierigen Sonderproduktionen in der Abteilung beschäftigt. Dies erfordere die Arbeit eines Regisseurs, weil es sich um Hörspielserien handele, die höhere Befähigung, Leistung und Qualifikation verlangten. Schließlich produziere der arabische Dienst das wohl umfangreichste Programm der Beklagten, da die Sendezeit dieses Dienstes täglich fünf Stunden betrage, während andere Auslandsdienste nur ein bis zwei Stunden täglich sendeten. Aus diesem Grunde enthalte das Programm des arabischen Dienstes überwiegend Sendungen, die aus den verschiedensten Magazinbeiträgen, Features und ähnlichem bestünden. Die weitaus meisten übrigen Dienste sendeten dagegen nur einfache, normale Programme wie Kommentare, Nachrichten und aktuelle Berichte. Auch nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung könne er dieselbe Vergütung wie seine beiden Kollegen im arabischen Dienst beanspruchen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

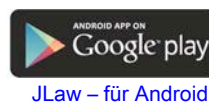
1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 11.250,-- nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Mai 1978 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1979 nach VergGr. V Stufe 5 des Gehaltstarifvertrages zu entlohnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, eine Überprüfung der Beklagten im Jahre 1971 habe ergeben, daß die übliche Aufnahmeleitertätigkeit in Sprachredaktionen, wie sie auch hier vorliege, nur ei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ne Eingruppierung in VergGr. VI rechtfertigte. Demgemäß seien seit 1970 bei der Beklagten keine neuen Aufnahmeleiter mehr in VergGr. V eingruppiert worden. Die Beklagte beschäftige zur Zeit 34 Aufnahmeleiter nach VergGr. VI, sechs Aufnahmeleiter nach VergGr. V und drei Aufnahmeleiter nach VergGr. IV. Mit den beiden anderen Aufnahmeleitern des arabischen Dienstes könne sich der Kläger schon deshalb nicht vergleichen, weil diese bereits seit dem Jahre 1963 bzw. Anfang 1969 bei ihr tätig seien; ihre Einstufung in VergGr. V sei allein historisch bedingt und nicht etwa aufgrund einer höherwertigen Tätigkeit vorgenommen worden. Aus der Darstellung des Klägers ergebe sich im übrigen nicht, weshalb seine Tätigkeit "gehoben" sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter unter Beschränkung der Zinsforderung auf die Zeit ab Klageerhebung (10. Mai 1979). Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger Vergütung nach VergGr. V ihres Vergütungstarifvertrags zu zahlen. Deshalb steht dem Kläger auch für die Zeit vom 1. Juni 1977 bis 31. Mai 1979 nicht der begehrte Differenzbetrag zwischen den VergGrn. V und VI in Höhe von DM 11.250,-- zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des Man-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



teltarifvertrags der Beklagten (MTV) Anwendung. Nach §§ 15, 17 MTV 1964 bzw. TZ 512.1 MTV 1979 richtet sich die Eingruppierung bei der Einstellung und bei der Änderung des Arbeitsvertrags nach der Vergütungsordnung des Vergütungstarifvertrags. Aus diesen Bestimmungen und der Vereinbarung der Anwendung des MTV auf das Arbeitsverhältnis im Arbeitsvertrag der Parteien hat das Landesarbeitsgericht zutreffend gefolgert, daß dem Kläger nach dem Willen der Parteien ein Anspruch auf Vergütung gemäß seiner tariflichen Eingruppierung zustehen solle. Demgegenüber kommt der Gehaltsvereinbarung in § 3 des Formulararbeitsvertrags der Parteien über die Vergütung nach VergGr. VI nur deklaratorische Bedeutung zu. Mit dieser Vereinbarung wollten die Arbeitsvertragsparteien nur die Vergütungsgruppe bezeichnen, die ihrer Auffassung nach zutreffend ist. Hingegen bedeutet die Vereinbarung der VergGr. VI nicht, daß damit die Anwendung der Vorschriften des MTV und des Vergütungstarifvertrags über die Eingruppierung des Klägers ausgeschlossen sein solle. Vielmehr bedeutet die Vereinbarung des MTV, daß die Parteien widerspiegeln wollten, was ansonsten tarifrechtlich gilt (vgl. auch BAG 27, 22, 31 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Rückwirkung).

Nach § 15 Abs. 1 MTV 1964 und TZ 512.1 MTV 1979 ist für die Eingruppierung des Klägers seine überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Unstreitig wird der Kläger überwiegend als Aufnahmeleiter beschäftigt, so daß die Vereinbarung im Arbeitsvertrag vom 11. Mai 1977, der Kläger werde mit Wirkung vom 1. Juni 1977 als Aufnahmeleiter eingestellt, wobei Tätigkeiten eines Übersetzers und Sprechers als Nebenaufgaben in die arbeitsvertraglichen Pflichten als einbezogen gelten, die tatsächliche Tätigkeit des Klägers zutreffend wiedergibt. Demgemäß kommt für die Eingruppierung des Klägers in VergGr. V des Vergütungstarifvertrags 1964, der während des gesamten Klagezeitraums galt, nur das Tätigkeitsmerkmal "gehobener Aufnahmeleiter" in Betracht.

Dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal erfüllt der Kläger schon deshalb nicht, weil der Begriff des "gehobenen



- 6 -

Aufnahmeleiters" von den Gerichten zur Zeit nicht näher bestimmt werden kann. Dieser Auffassung steht das Senatsurteil vom 11. Juli 1979 (4 AZR 745/77, nicht veröffentlicht) nicht entgegen. Der Senat ist in dieser Entscheidung zwar von der Justitiabilität des Vergütungstarifvertrags der Beklagten ausgegangen, aber nur im Hinblick auf die damals strittigen Rechtsbegriffe "Hilfsarchivar", "Archivar", "Archivar mit besonderen Aufgaben", "Archivleiter" und "Leiter großer Archive". Für diese Begriffe konnte aufgrund des Tarifaufbaus Justitiabilität bejaht werden. Das gilt aber nicht für den vorliegend maßgebenden Begriff des "gehobenen Aufnahmeleiters".

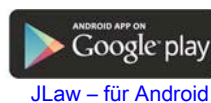
Der Vergütungstarifvertrag der Beklagten nennt zwar in den Vergütungsgruppen mehrfach das Tätigkeitsmerkmal einer "gehobenen" Tätigkeit, z. B. den gehobenen Redakteur (VergGr. IV), den gehobenen Ingenieur (VergGr. V) und den gehobenen Aufnahmeleiter (VergGr. V). Weder aus Wortlaut, Tarifaufbau oder Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung läßt sich jedoch entnehmen, wodurch die gehobene Tätigkeit gekennzeichnet ist. Damit ist die Justitiabilität der Tarifnorm zwar noch nicht ausgeschlossen. Denn mit dem Begriff der gehobenen Tätigkeit - also auch des gehobenen Aufnahmeleiters - können die Tarifvertragsparteien einen Dienstposten bezeichnet haben, der entsprechend der betrieblichen Ordnung der jeweiligen Anstalt besondere, den Tarifvertragsparteien wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt hatte (vgl. BAG Urteil vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 -, AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und BAG Urteil vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 -, AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Das trifft jedoch nach den vom Landesarbeitsgericht eingeholten Auskünften der Tarifvertragsparteien im vorliegenden Fall nicht zu. Die Tarifvertragsparteien wollten danach vielmehr nur Vorsorge für die Zukunft treffen, wenn sich bei den Tätigkeiten eine unterschiedliche Wertigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

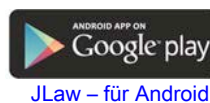
herausstellen sollte, hatten also zunächst von dem tariflichen Begriff selbst keine konkrete Vorstellung. So führt die Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB (RFFU) in einer von dem Landesarbeitsgericht eingeholten Auskunft vom 10. April 1980 aus, nähere Feststellungen seien von den Tarifpartnern bei Abschluß des Tarifvertrags im Jahre 1964 offensichtlich nicht getroffen worden, um der betrieblichen Erfahrung und Entwicklung Raum zu geben. In der von dem Landesarbeitsgericht eingeholten Auskunft der Beklagten als Tarifvertragspartei des Vergütungstarifvertrags 1964 heißt es, nach Erinnerung der Beklagten hätten die Tarifpartner bei Abfassung des Vergütungstarifs im Jahre 1964 keine Betrachtungen über Art und Inhalt der unterschiedlichen Funktionsbezeichnungen angestellt. Hier habe der Grundgedanke eine Rolle gespielt, daß es in vielen Tätigkeitsbereichen Arbeiten unterschiedlicher Wertigkeit geben könne und hierfür der Vergütungstarif eine entsprechende Vorkehrung treffen solle. Damit hat der Vergütungstarifvertrag der Beklagten mit dem Begriff des gehobenen Aufnahmeleiters keinen bei der Beklagten bekannten Dienstposten bezeichnen wollen.

Dies schließt die Justitiabilität der Tarifnorm aber noch nicht aus. Vielmehr können die Tarifvertragsparteien auch - wie sich aus den von ihnen eingeholten Auskünften insoweit übereinstimmend ergibt - eine Dienstbezeichnung festlegen, die Kriterien aber hierfür der künftigen Entwicklung überlassen, sei es etwa Beschlüssen eines noch zu bildenden Gremiums (BAG Urteil vom 16. März 1983 - 4 AZR 259/80 -, nicht veröffentlicht), sei es - wie vorliegend - einer künftigen betrieblichen Ordnung (vgl. BAG Urteil vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 -, AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Eine solche tarifliche Regelung wird von der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien nach § 1 TVG gedeckt und ist deshalb zulässig. Die Tarifvertragsparteien geben damit zwar die Eingruppierung insoweit aus der Hand, als sie auf die künftige betriebliche Ordnung bei

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

der Rundfunkanstalt keinen gemeinsamen Einfluß ausüben können, sondern die betriebliche Ordnung weitgehend von der Rundfunkanstalt allein bestimmt wird. Insoweit gilt dann jedoch der Grundsatz, daß Tarifvertragsparteien mit Tarifnormen eine vernünftige, gerechte, zweckorientierte und praktisch brauchbare Regelung erreichen wollen (BAG Urteile vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - und vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 456/80 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen). Damit ist die Tarifnorm "gehobener Aufnahmeleiter" ab dem Zeitpunkt justitiabel, in dem sich bei der Beklagten eine entsprechende betriebliche Ordnung oder verwaltungsmäßige Übung bildet, nach der die Kriterien für den gehobenen Aufnahmeleiter bestimmt werden können, z. B. durch Organisations-schemata, Geschäftsverteilungspläne, Stellenbeschreibungen. Solange keine solche betriebliche Ordnung oder verwaltungsmäßige Übung besteht, können die Gerichte den Begriff des gehobenen Aufnahmeleiters noch nicht näher bestimmen. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

Nach dem Sachvortrag der Parteien ist nicht ersichtlich, inwiefern sich bei der Beklagten eine betriebliche Ordnung gebildet hat, nach der der gehobene Aufnahmeleiter vom sonstigen Aufnahmeleiter abgegrenzt werden könnte. Der Kläger, der das Tätigkeitsmerkmal des gehobenen Aufnahmeleiters für sich in Anspruch nimmt, ist insoweit darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß sich eine solche betriebliche Ordnung gebildet haben könnte. Der Kläger ist aber der Behauptung der Beklagten nicht substantiiert entgegengetreten, daß seit 1970 keine neuen Aufnahmeleiter mehr in der VergGr. V eingruppiert worden seien. Wenn aber seit vielen Jahren keine neuen Aufnahmeleiter mehr in VergGr. V der Beklagten eingruppiert sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich eine betriebliche Ordnung bei der Beklagten zur Abgrenzung der Merkmale eines gehobenen Aufnahmeleiters der VergGr. V gebildet haben könnte. Dafür spricht auch die Auskunft der RFFU vom 10. April 1980, nach der die Tarifvertragspar-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

teilen beabsichtigten, "in Kürze mit Verhandlungen über eine Novellierung des Vergütungstarifvertrags zu beginnen, bei der die einzelnen Positionen der Vergütungsgruppen inhaltlich umschrieben und gegeneinander abgegrenzt werden sollen." Damit kommt zum Ausdruck, daß eine solche Abgrenzung bisher nicht besteht. Jedenfalls hat der Kläger keine entsprechende betriebliche Ordnung darlegen können.

Aber auch wenn man davon absieht, daß eine solche betriebliche Ordnung vom Kläger nicht dargelegt ist, hat der Kläger auch im übrigen keine Umstände schlüssig vorgetragen, die geeignet wären, seine Heraushebung als "gehobener Aufnahmeleiter" aus den sonstigen Aufnahmeleitern zu begründen. Der Kläger macht insoweit die Schwierigkeit der arabischen Sprache geltend. Wenn aber die Schwierigkeit der Sprache ein Heraushebungsmerkmal des gehobenen Aufnahmeleiters sein soll, hätte der Kläger darlegen müssen, daß die Aufnahmeleiter der VergGr. VI sich mit einer nicht schwierigen Sprache und die bei der Beklagten beschäftigten Aufnahmeleiter der VergGr. V mit einer schwierigen Sprache zu befassen hätten. Weiter hätte er vortragen müssen, worin die besondere Schwierigkeit der arabischen Sprache gegenüber den nicht schwierigen Sprachen besteht. Das hat der Kläger unterlassen. Er trägt insoweit auch nicht vor, welche Aufnahmeleiter welcher Sprachen zur VergGr. VI zählen. Immerhin sind nach dem unbestrittenen Sachvortrag der Beklagten von insgesamt 43 Aufnahmeleitern 34 Aufnahmeleiter in VergGr. VI eingruppiert.

Soweit der Kläger sich darauf beruft, daß ihm auch Aufgaben eines Regisseurs zufallen, könnte dies ein Heraushebungsmerkmal sein. Nach der von der RFFU eingeholten Auskunft liegt die Tätigkeit eines Aufnahmeleiters im Schnittpunkt von Redaktion, Technik und Regie. Das ist nur so zu verstehen, daß ein Aufnahmeleiter jedenfalls am Rande auch mit redaktionellen und Regieaufgaben befaßt werden kann.

- 10 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

Insofern könnten dann besondere Regieaufgaben eine Hervorhebung begründen. Das ergibt sich aus den weiteren Ausführungen der RFFU, wonach für die bei der Beklagten betriebsübliche Produktionsweise anders als bei den anderen Rundfunkanstalten generell kennzeichnend sei, daß Aufnahmeleiter regelmäßig ohne Beteiligung verantwortlicher Redakteure und (mit gelegentlicher Ausnahme im deutschen Programm) immer ohne Beteiligung eines Regisseurs Studioproduktionen durchführen müssen ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Anforderungen der Programmart. Das bedeutet jedoch, daß der Aufnahmeleiter bei der Beklagten sozusagen "Mädchen für alles" ist und dies für alle Aufnahmeleiter gilt. Dann aber ist nicht ersichtlich, inwiefern die Regietätigkeit des Klägers ein Hervorhebungsmerkmal sein soll, wenn auch alle anderen Aufnahmeleiter Regieaufgaben zu erfüllen haben. Entsprechendes gilt für die von dem Kläger behauptete Erledigung von Aufgaben eines Redakteurs (Bewertung von Bändern). Zumindest hätte der Kläger insoweit vortragen müssen, bei der Beklagten hätten Aufnahmeleiter der VergGr. VI keine Regie- oder Redakteuraufgaben zu übernehmen, hingegen sei dies ein Hervorhebungsmerkmal für die Aufnahmeleiter der VergGr. V. Auch hierzu fehlt ein substantiierter Vortrag des Klägers.

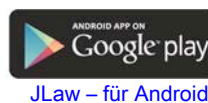
Soweit der Kläger vorträgt, im Gegensatz zu den übrigen Aufnahmeleitern trage er die Verantwortung für die grammatikalische Richtigkeit bzw. den sachlichen Inhalt der Produktionen, fehlt jeder substantiierte Vortrag dazu, wie diese Verantwortung im konkreten Fall wahrgenommen wird und daß insoweit Aufnahmeleiter der VergGr. VI keine entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen hätten. Im übrigen führt der Kläger insoweit nur aus, die "weitaus meisten übrigen Dienste der Beklagten" trügen im Gegensatz zu ihm keine Verantwortung für die grammatikalische Richtigkeit bzw. den sachlichen Inhalt der Produktionen. Zur Schlüssigkeit seiner Klage hätte insoweit aber gehört, daß er dargelegt hätte, alle Aufnahmeleiter der VergGr. VI trügen keine entsprechen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

de Verantwortung, während alle Aufnahmeleiter der VergGr. V die Verantwortung in diesem Sinne trügen. Auch hierzu fehlt ein Vortrag des Klägers.

Soweit es um höherwertige Produktionen, d. h. Hörbilder und szenische Programme geht, hätte der Kläger vortragen müssen, inwiefern seine Produktionen, insbesondere Hörbilder und szenische Programme, sich von Produktionen anderer Art durch ihre Wertigkeit hervorheben. Sodann hätte er vortragen müssen, daß alle Aufnahmeleiter der VergGr. VI mit solchen Produktionen nicht befaßt sind, hingegen dies ein Kennzeichen für die Aufnahmeleiter der VergGr. V sei. Auch das ist nicht geschehen.

Nach dem Sachvortrag des Klägers hat der arabische Dienst zwar eine wesentlich längere Sendezeit als andere Auslandsdienste. Der Kläger hat aber insoweit nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern dadurch die Tätigkeit eines Aufnahmeleiters einen höheren Wert gewinnt. Insoweit ist zu beachten, daß für den arabischen Dienst drei Aufnahmeleiter zur Verfügung stehen. Die Dauer der Sendezeit des arabischen Dienstes besagt damit noch nichts darüber, wieviel Sendezeiten der Kläger zu betreuen hat. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, wieviel Aufnahmeleiter bei den anderen Auslandsdiensten eingesetzt sind. Wenn der Umfang der Sendezeit ein Kriterium für den gehobenen Aufnahmeleiter sein soll, hätte der Kläger insoweit näher ausführen müssen, daß die Aufnahmeleiter der VergGr. VI geringere Sendezeiten zu betreuen hätten als Aufnahmeleiter der VergGr. V; er hätte dies durch Angabe von Zahlen und Anführung der einzelnen Auslandsdienste belegen müssen. Hierzu führt der Kläger aber nichts aus.

Aus der höheren Eingruppierung der beiden anderen Aufnahmeleiter des arabischen Dienstes kann der Kläger nichts für sich herleiten. Der Kläger hat insoweit nicht darlegen können, daß seine beiden Arbeitskollegen eine höherwertige

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ge Tätigkeit im Sinne der VergGr. V (gehobener Aufnahmeleiter) ausüben. Deshalb ist es auch unerheblich, ob er sie während des überwiegenden Teils seiner Arbeitszeit vertritt.

Auch nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Kläger keine Vergütung nach VergGr. V des Vergütungstarifvertrages der Beklagten verlangen. Der Kläger kann insoweit nicht die gleiche Vergütung beanspruchen wie seine beiden Kollegen des arabischen Dienstes. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nur dann vor, wenn von dem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 -, AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Die beiden Arbeitskollegen des Klägers sind bereits seit 1963 bzw. Anfang 1969 bei der Beklagten beschäftigt. Allein dies kann es rechtfertigen, dem wesentlich später eingestellten Kläger (1974) nicht die gleiche Vergütung zu gewähren wie den länger beschäftigten Aufnahmeleitern. Wenn die Beklagte sich darüber hinaus nach ihrem von dem Kläger nicht substantiiert bestrittenen Vortrag seit 1970 entschloß, neue Aufnahmeleiter nicht mehr nach VergGr. V zu vergüten, ist dies ein weiterer sachlicher Grund, der die unterschiedliche Eingruppierung trägt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Preuße

Jansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)